



Anlage 5 zur BU KT 2020/107 vom 10.07.2020

Empfehlender Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages

Der Aufsichtsratsvorsitz soll dauerhaft dem mehrheitsbeteiligten Gesellschafter (Anteil größer 50 %) zugeteilt werden. Demnach soll § 13 Abs. 7 um folgende Sätze ergänzt werden: Der mehrheitsbeteiligte Gesellschafter (Anteil größer 50 %) erhält den Aufsichtsratsvorsitz. Solange der Landkreis Göppingen mehrheitsbeteiligter Gesellschafter in diesem Sinne ist, ist der jeweilige Landrat des Landkreises Göppingen Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats. Lt. § 19 o) des Gesellschaftervertrages bedarf es der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bei Änderung des Gesellschaftervertrages. Lt. § 20 Abs. 2 b) ist für einen gültigen Beschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (Verweis auf § 18 Abs. 4). Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal hat diesen Punkt am **02.12.2019** einstimmig beschlossen. Die Gesellschafterversammlung wird am **16.07.2020** stattfinden.